

17. Alle die, welche nicht als wirkliche Senfalen oder Nebensenfalen angestellt, und dem zufolge in Eyd und Pflicht genohmen sind, sollen sich aller in dieses Fach einschlagenden Geschäfte gänzlich enthalten. Alle Verhandlungen und Schlüsse, welche durch dergleichen unbefugte Personen zu Stand kommen, sind als ungültig und ohne Verbindlichkeit für die handelnden Partheyen anzusehen, und ihre Zeugnisse vor Gericht keineswegs anzunehmen, auch keine gerichtliche oder Notariats-Akten darauf auszufertigen; auch soll ihnen für ihre Anforderungen von Belohnung oder Senfarte kein Recht gehalten, die Fehlbaren selbst aber der Justiz- und Poltzei-Commission zu abhelflicher Maßnahme und Verweisung an den competierlichen Richter verzeigt werden.

Hochobrigkeitliche Verordnung
vom 16ten Julii 1805, betreffend die
Auffallsverhandlungen, Pfandbücher
und Pfandversilberungen.

Wir Burgermeister und Räte des Cantons
Zürich, durch eine sorgfältige Weisung unserer
Justiz- und Poltzei-Commission auf die Noth-

wendigkeit einiger Remeduren in Betreff der so kostbaren Auffalls-Publikationen, der bisher nur äußerst unvollkommen bestandenen Pfandbücher und der Pfandversilberungen, aufmerksam gemacht, — haben dießfalls die nachstehende Verordnung getroffen, welche einerseits dem verordneten Rathschreiber als Instruktion und Vorschrift mitgetheilt, und anderseits den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern in genugsamer Anzahl von Exemplaren zu handen der Bezirksgerichte, der sämtlichen in ihren betreffenden Bezirksabtheilungen befindlichen Notariatskanzleyen oder Landeschreibereyen und der sämtlichen Gemeindevorstände zugestellt, und endlich auch der Justiz- und Poltzen-Commission mit dem Auftrag in die Hand gelegt wird, über die genaue Exekution und Befolgung dieser sämtlichen Bestimmungen sorgfältigst zu wachen.

I.

Auffalls-Publikationen sollen den öffentlichen Blättern nur in denjenigen Fällen beygerückt werden, wo der zu Berrechtfertigende eigentlichen Handel oder beträchtlichen Gewerb, wie z. B. Mühlen, Wirthschaften, u. s. w. treibt, oder besondere, bey der Inventur sich ergebende Umstände eine Auffalls-Publikation nothwendig machen würden; wo hergegen in Fällen, bey denen diese Erfordernisse nicht zusammentreffen, die gewöhn-

ten Kirchenruffe in der Kirche des Schuldners und in jenen der benachbarten Gemeinden, genügen mögen; nebst dem soll den betreffenden Landschreibern zur besonderen und unerläßlichen Pflicht gemacht werden, den Schuldenboten unverweilt einen Extrakt der verbriefeten Schulden zu behändigen, und von denselben, auf Fundament dieser Extrakten, ihre dießfällige Eingabe zu verlangen.

II.

In Betrachtung, daß, während den Revolutionsjahren, mit Einschreibung der Pfanden nicht nur großer Irrthum vorgegangen, sondern auch, wegen mangelbarer Einrichtung der bisher bestehenden Pfandbücher, öftere Mißbräuche von falschen Pfandeneinschreibungen unterlossen sind, wird (mit Beybehaltung der in den ehemaligen Civilverordnungen, wegen den Pfandverschreibungen überhaupt, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen) in Bezug auf diesen Gegenstand für die Zukunft verordnet:

- 1) Jeder Gemeindevorsteher ist schuldig, ein ordentliches Pfandbuch zu errichten.
- 2) Dieses Pfandbuch soll genau nach unten stehendem Formular eingerichtet seyn.
- 3) In diese Pfandbücher fallen Blumenschel-

ne, freiwillige Pfande, und Pfande, die durch den Rechtsstreit verlanat sind.

4) So lange der Rechtsstreit gegen einen Debitoren dauert, solle demselben das Pfandbuch nicht geöffnet werden, es wäre dann Sache, daß derselbe beweisen könnte, seine Creditoren befriediget zu haben.

5) Außert dem Rechtsstreit solle das Pfandbuch Niemandem geöffnet werden, in sofern nicht die Bewilligung hiez zu von dem Präsidenten des Bezirksgerichts oder dem betreffenden Zunftgerichtspräsidenten erhalten, und dem Gemeindammann vorgewiesen worden seyn wird.

6) Die Pfandbücher sollen in serie fortgeführt, und mit einem genauen Register versehen werden, welches die Seiten des Pfandbuchs und die Nummern auf diesen Seiten, enthalten wird.

7) Die Bezirks- und Unterstatthalter werden sich diese Pfandbücher von Zeit zu Zeit vorweisen lassen, und das mehr oder minder befriedigende Resultat derselben der Justiz- und Polizey-Commission alljährlich mit dem 31sten December amtlich einberichten.

III.

Auf beschehene Einfrage um nähere Erläute-

zung, wer die Pfandversilberungen zu besorgen habe, und in wie fern die Gemeindammänner anzuhalten seyen, sich, für die Expedition des durch dieselben gehenden Rechtstriebß, das Visa der Bezirksgerichts-Präsidenten und der Land-schreiber zu verschaffen, werden die Bezirks- und Unterstatthalter ihren betreffenden Gemeindammännern bekannt machen, daß es, der Pfandversilberungen halber, in allweg bey dem Geseze verbleibe, und die Gemeindammänner, auf Fundament des 10ten S. des Rechtstriebß-Gesezes und in Verbindung mit Litt. b. & c. des gleichen Gesezes, angehalten werden sollen, sich um Schulden unter und bis auf 64 Franken das Visa der Zunftgerichts-Präsidenten, und um Schulden über 64 Franken das Visa der Bezirksgerichts-Präsidenten zu verschaffen.

Pfandbuchs-Formular.

No.	A.	Monat.	Tag.	Schuldner.	Gläubiger.	Schuld.		
						F.	B.	R.

Hat zu Pfand gegeben.	Versilbert.						
	A.	Monat.	Tag.	Käufer.	F.	B.	R.